

zur Entscheidung zu wenden haben, diejenige Behörde, die den Petenten eben in dieser Angelegenheit zur Verfügung steht. Es möchte aber bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auch der Meinung Ausdruck verliehen werden, daß Äußerungen über die Auslegung des Gesetzes in der Zweiten Kammer für das Oberverwaltungsgericht nach keiner Weise bindend sind und bindend sein können.

Wenn man nun noch etwas näher die Behauptungen der Petenten in ihrer Petition bezüglich der dreifachen Besteuerung prüft, so kommt man zu dem Schlusse, daß sich diese Behauptung mit den thatsächlichen Verhältnissen jedenfalls nicht ganz im Einklange befindet; denn erstens einmal werden, wie ich schon mitgeteilt habe, die Beträge laut § 2 noch zu anderen als wohlthätigen Zwecken verwendet laut den Bestimmungen in a, b, c, d und i; dann ferner brauchen doch die Zinserträge der vorhandenen drei Unterstützungsfonds, die zusammen an Kapital ca. 1,680,000 M. betragen, auch nicht vorher versteuert zu werden, und drittens ist doch in dem Einkommensteuergesetz von 1900 in § 19 unter 3 bestimmt, daß erst fortlaufende Unterstützungen, die rechtsgültig und dauernd verbindlich sind, steuerfrei sind. Da nun nach § 2 unter 3 der Satzungen des Vereins aber ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Mitgliedschaft kein durch Klage erzwingbares Recht der Unterstützung verleiht, so scheint die Behauptung der Petenten denn doch nicht richtig zu sein.

Nach all diesen Erwägungen glaubte die Beschwerde- und Petitionsdeputation zu einem ablehnenden Botum gelangen zu sollen und hat den Beschluß gefaßt, die Petition des Verbandes reisender Kaufleute in Leipzig auf sich beruhen zu lassen, und die Deputation ersucht die hohe Kammer, dem Beschlusse beitreten zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Hähnel.

**Abg. Hähnel:** Meine Herren! Ich möchte um eine Auskunft bitten. Ich glaube gehört zu haben, daß die Petenten nicht bis an die höchste Instanz gegangen sind, um eine Entscheidung in der Materie herbeizuführen. Für den Fall, daß das nicht geschehen ist, würde ich glauben, daß die Petition für unzulässig zu erachten sei.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vizepräsident Dr. Schill.

**Vizepräsident Dr. Schill:** Meine Herren! Die Petenten sind, wie das der Herr Kollege Hähnel sehr richtig gehört hat, nicht bis an die höchste Instanz gegangen. Allein es liegt nicht eine Beschwerde vor, für welche allein die Vorschrift besteht, daß sie als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn nicht alle Instanzen

durchschritten sind, sondern es liegt eine Petition vor, für welche diese Vorschrift nicht besteht. Wir waren also nicht in der Lage, die Petition als unzulässig zurückzuweisen, wir mußten sie materiell in Behandlung nehmen.

Der Kernpunkt der ganzen Sache ist die Frage, ob sich dieser Verband reisender Kaufleute berufen kann auf Nummer 10 des § 6 des Einkommensteuergesetzes, der die bekannte Bestimmung enthält über die Befreiung von gemeinnützigen, wohlthätigen Anstalten etc. Die Entscheidung dieser Frage aber steht überhaupt nicht in unserer Hand, sondern sie muß durchgefochten werden im Wege der Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgerichte. Erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß § 6 Nummer 10 so auszulegen ist, daß der Verein darunterfällt, nun, dann erreicht der Verein seine Befreiung; legt es es aber anders aus, so können wir — und das wollte ich berichtet haben — deshalb nicht allein unsererseits wieder eine Aenderung des Gesetzes vornehmen und etwa in das Gesetz hineinschreiben, daß der Verband reisender Kaufleute in Leipzig einkommensteuerfrei sein soll.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Hähnel.

**Abg. Hähnel:** Zu meinem Bedauern kann ich mich mit dieser Auskunftsertheilung nicht für befriedigt erklären. Es wird von den Petenten ausdrücklich Steuerfreiheit verlangt, und es ist nachgewiesen, daß die Petenten nicht bis an die höchste Instanz gegangen sind. Wenn ich nicht irre, hatte die Erste Kammer den Beschluß gefaßt, soweit die Petition nicht für unzulässig erklärt wird, sie auf sich beruhen zu lassen. Ich möchte mir erlauben, dieses Botum der Ersten Kammer hier aufzunehmen. Die Petenten haben sich an die Kammer gewandt, ohne daß vorher das Oberverwaltungsgericht gesprochen hat. Ich beantrage deshalb, „die Petition, soweit sie nicht für unzulässig zu erklären ist, auf sich beruhen zu lassen.“

**Präsident:** Wird der Antrag Hähnel unterstützt? — Nicht ausreichend.

Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Schill.

**Vizepräsident Dr. Schill:** Ich möchte nur noch kurz bemerken, damit nicht etwa durch die Äußerung des Herrn Kollegen Hähnel Mißverständnisse nach außen entstehen können: wenn das Oberverwaltungsgericht gegen die Steuerfreiheit der Petenten entschieden hätte, so würden dieselben nicht mehr an uns kommen können, sondern dann ist die Sache abgethan. Unsere Kompetenz ist in allen den Dingen, in denen das Oberverwaltungsgericht das letzte Wort spricht, beseitigt. Das ist seiner Zeit auch allgemein anerkannt worden.